

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 19. April 2010

GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Hoare- St.Gallen)

Art. 5bis (neu):

Die Regierung regelt in der Verordnung die Bearbeitung der Personendaten und Persönlichkeitsprofile, insbesondere die Organisation und den Betrieb von Informationssystemen, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer, Archivierung und Löschung der Daten sowie den Datenschutz und die Datensicherheit.

Randtitel:

Vertraulichkeit

Begründung:

Über 100 Einbürgerungsräte und eine Vielzahl von Personen werden sich mit äusserst sensitiven Personendaten auseinandersetzen müssen und diese in unterschiedlichen IT-Systemen in Gemeindeverwaltungen oder privat erfassen, bearbeiten und ablegen. Das kantonale Datenschutzgesetz vermag in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit nicht zu genügen, weshalb eine spezielle gesetzliche Regelung erforderlich ist, wie dies auch das Bundesrecht vorsieht.